

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 5. Miechów, am 30. April 1917.

62.

Kundmachung.

Vom Armeeoberkommandanten wird gemäss § 481, Abs. 2 MSTPO die Kundmachung des Standrechtes neuerlich angeordnet:

Alle Bewohner der von k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1) des Verbrechens der unbefugten Werbung;

2) des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser;

3) des Verbrechens der Ausspähung und anderen Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates;

4) des Verbrechens des Hochverrates;

5) des Verbrechens der Majestätsbeleidigung;

6) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe;

7) des Verbrechens des Aufruhrs;

8) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentumes, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden oder in dem Vorsatze des Täters gelegen ist, 50 Kronen übersteigt; oder wenn ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens;

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in grösserer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann;

c) an Eisenbahnen oder dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen, zum Antriebe derselben dienenden Gegenstände;

9) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden;

10) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen);

11) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung anderer als im Punkte 8) angeführter Gegenstände, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum begangen werden;

12) des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung und des Raubes;

13) des Verbrechens des Diebstahles und der Veruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Das Standrecht hat bei der Armee im Felde auf die Verbrechen: des Aufruhrs, der boshaften Beschädigung fremden Eigentumes, des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung und des Raubes — volle Anwendung.

Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch, sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Die vorstehenden angeführten Verbrechen werden mit dem Tode durch den Strang bezw. Erschiessen bestraft, es wird daher vor der Verübung dieser Verbrechen, jeder gewarnt.

63.

Regelung des Parteienverkehrs in der Verwaltungs-Abteilung des Kreiskommandos.

Mit Rücksicht auf die stets zunehmenden Agenden der Verwaltungs-Abteilung ordne ich vom 1. Mai 1917 angefangen bis auf weiteres an, dass Interessierte in politischen, polizeilichen, Pass-, Steuer-, Handels-, Schul-, Sanitäts- und Veterinärangelegenheiten ihre Bitten und Beschwerden nur in Vormittagsstunden (9—12 h) vorbringen können.

Eine Ausnahme von dieser Regel gestatte ich an Diensttagen, an welchen für die Landbevölkerung in den erwähnten Angelegenheiten auch Nachmittag der Zutritt erlaubt wird.

Beim Kreiskommandanten, dem leitenden Zivilkommissär und in der Landwirtschaftlichen Abteilung dürfen die Parteien an festgesetzten Amtsstunden jeden Tag vorsprechen.

Diese Verfügung ist sofort in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

64.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 24. März 1917,

betreffend die Bewilligung von Zuschüssen zu den systemmässigen Bezügen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 6 V.-Bl. und vom 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl., wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Auf Vorschlag des zuständigen Ortsschulbeirates kann jede Gemeinde oder Ortschaft den in ihrem Gebiete an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrpersonen zu den systemmässigen Bezügen Zuschüsse in Geld oder in natura aus eigenen Mitteln unter der Bedingung bewilligen, wenn die betreffende Gemeinde oder Ortschaft den Bezug dieser Zuschüsse gleichzeitig durch allgemeine, auf alle in ihrem Gebiete angestellten Lehrpersonen sich beziehenden Grundsätze regelt.

Die bezüglichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kreiskommandanten.

Innerhalb jener Zeit, für welche die Gewährung dieser Zuschüsse beschlossen wurde, können dieselben den bezugsberechtigten Lehrpersonen nicht einseitig entzogen werden.

Die Lehrpersonen erhalten diese Zuschüsse im Wege des Ortsschulbeirates.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

65.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 1. April 1917,

betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur rus-

sischen Währung wird vom Militär-General-Gouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

§ 2.

Der Verpflichtete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen.

Für das Ausmass der Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnugskurs (§ 1, Absatz 2) massgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnugskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs massgebend.

§ 3.

Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen, insbesondere auch die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zum amtlichen Umrechnugskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Verordnung des Militär-General-Gouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

§ 4.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5.

Parteivereinbarungen, die der Vorschrift des § 2 widerstreiten, sind nichtig.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmasse nebeneinander verhängt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 60 V.-Bl., ist aufgehoben. Der auf Grund des § 1 der erwähnten Verordnung zuletzt amtlich verlautbarte Umrechnungskurs ist jedoch für die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung fälligen Zahlungen als am Fälligkeitstage geltender amtlicher Umrechnugskurs (§ 2, Absatz 2) zu betrachten.

66.

Rubelkurs.

Mit Berufung auf Verordnung des M. G. G., betreffend den Zahlungsverkehr vom 1. April 1917, Nr. 34 VII V.-Bl. wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, dass gemäss § 2 derselben die Zahlung in Kronenwährung zu dem jeweils gesetzlich festgesetzten Umrechnungskurse auch für solche Verpflichtungen, welche vor Erscheinen der Verordnung in Rubelwährung eingegangen worden sind, angenommen werden muss.

Es kann somit jedermann seine auf Rubel lautende Schuld mit einer durch Umrechnung zum gesetzlich verlautbarten Kurs ermittelten Kronensumme oder durch deren Hinterlegung bei Gericht begleichen. Jeder Kaufpreis, der in Rubel verlangt oder berechnet wird, kann ohne weiters mit der nach dem erwähnten Umrechnungskurse berechneten Kronensumme beglichen werden.

Wer die Zahlung in Kronen nicht annimmt, darf die Ware nicht zurückverlangen und macht sich, wenn er die Zahlung in Rubeln fordert, einer Übertretung der erwähnten Verordnung schuldig, die laut § 6 einer Strafe bis zu 5000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten, unter erschwerenden Umständen der Geld- und Arreststrafe nebeneinander, unterliegt.

67.

Falsche Rubel-Noten.

Laut Verständigung des Militär-Generalgouvernements vom 20. März 1917 Z. E. Nr. 112737 wurde eine grössere Anzahl von falschen Einzelrubelnoten in Umlauf gesetzt.

Das sicherste Merkmal, durch welches diese Falsifikate zu erkennen sind, ist der verschwommene Raster, während die echten Noten einen klaren und scharfen Raster haben.

Alle Magistrate und Gemeindeämter haben die Bevölkerung darauf aufmerksam zu machen.

68.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 3. April 1917,

betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917.

Auf grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 16. April 1917 bis Montag den 17. September 1917 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 16. April 1917 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 17. September 1917 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 17. September 1917 erhält die erste Stunde 2 bis 3 Uhr den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

69.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 29. März 1917,

betreffend den Bezug des Verordnungblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Auf Grund des § 7, Absatz 2 der Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 1 V.-Bl., betreffend die verbindende Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen, wird folgendes kundgemacht:

§ 1.

Das vom Militär-General-Gouvernement in Lublin in polnischer und deutscher Sprache (in getrennten Ausgaben) herausgegebene »Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen« kann bei allen im Bereiche des k. u. k. Verwaltungsgebietes befindlichen Etappenpostämtern I. Klasse bestellt werden.

§ 2.

Der Preis eines Exemplares des Verordnungsblattes sowohl in polnischer als in deutscher Ausgabe beträgt einschliesslich der Postspesen 40 Heller.

§ 3.

Abonnements werden auf zehn aufeinander folgende Stücke der polnischen oder deutschen Ausgabe des Verordnungsblattes und nicht auf einen bestimmten Zeitraum übernommen.

§ 4.

Über die Bestellung und den eingezahlten Bezugspreis wird den Abonnenten seitens der Etappenpostämter eine Bestätigung ausgestellt.

§ 5.

In Österreich kann das Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen bei allen k. k. Postämtern bestellt werden.

Die Bestimmungen der Kundmachung des Etappenoberkommandos vom 23. April 1915, Nr. 12 V.-Bl., sind aufgehoben.

70.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

71.

Talgeinkauf und Seifenfabrikation.

Der Vertrag mit Firma Dichter und Blumenthal, mit welchem dieser Fa. der alleinige Ankauf von Talg übertragen wurde, ist mit 15. April 1917 gelöst.

Die Legitimation des A. Pomeranzblum und J. Freifeld ist somit mit diesem Tage ungültig.

Um die Seifenindustrie des Okk. Geb. zu fördern, wurde eine freie Vereinigung sämtlicher Seifensieder, welche vor dem Kriege dieses Gewerbe ausgeübt haben, mit der Zentrale in Radom veranlasst. Zum Beitritt in diese Vereinigung ist die Vorweisung des bzgl. russ. Patentes vom Jahre 1914 über Seifenfabrikation notwendig.

Mit dem Komitee dieser Seifensiedervereinigung wurde ein Vertrag zum Zwecke der Aufbringung von Talg und ungeniessbaren Ölen und Fetten zwecks Seifenerzeugung geschlossen.

Zum Ankauf von diesen Artikeln sind also in den Schlachtstätten und Schlachthäusern, sowie ausserhalb derselben nur die Einkäufer, Subeinkäufer und Kontrollore dieser Vereinigung ermächtigt.

Alle diese Organe müssen vom k. u. k. MGG. ausgestellte und vom Kreiskommando vidierte Legitimationen besitzen.

Alle diese Organe haben für den von Rindern und Schafen sich ergebenden Talg per russ. Pfd. K. 1.50 für Rohtalg und K. 2.50 für geschmolzenen Talg zu zahlen.

Von jeden nach mosaischen Ritus geschlachteten Rind sind von der Menisse, d. i. Talg aus der Innerei, 5 Pfd. nach Abnahme desselben dem Besitzer des geschlachteten Tieres zurückzugeben. Es kann aber auch, wenn es vom Besitzer begründet verlangt wird, der gesamte, jedoch nur der aus der Menisse stammende Talg zurückgegeben werden. Der übrige Talg aber ist restlos abzuliefern.

Ausser rohen und geschmolzenen Talg darf die Vereinigung auch Knochenfett und ungeniessbare Öle und Fette ankaufen und magazinieren. Diese Stoffe werden ohne Verarbeitung an die A. G. »S t r e m« in Strzemieszyce abgeschoben.

Den Einkäufern, Subeinkäufern und Kontrolloren der Vereinigung, deren Namen später verlautbart werden, ist bei der Aufbringung des Talges und der genannten Fettstoffe seitens aller Organe die grösstmögliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Hauptsächlich ist zu verhindern, dass während des Schlachtens in den Schlachtlokalen Unbefugte anwesend sind, weil nämlich konstatiert wurde, dass diese in mitgenommenen Säcken und in den Kleidern den Talg verschleppen.

Der eingekaufte rohe und geschmolzene Talg kann in den Sammelmagazinen der Vereinigung gesammelt werden und geht entweder von dort oder direkt vom Einkaufsort (Schlachthaus) an die Schmelzerei.

Zum Schmelzen sind berechtigt die Firmen: Szczarański in Lublin, Grossfeld in Radom, Mandelbaum in Opatów, Goldach in Piotrków und für den Kreis Miechów kommt besonders in Betracht Pacanowski in Wolbrom.

Der Transport von Talg und den genannten Fettstoffen ist den Einkäufern zu ihren Sammelmagazinen oder direkt zu der Schmelzerei auf Grund ihrer Legitimation ohne Weiteres gestattet. Geschieht der Transport durch andere Personen, so müssen sie sich mit einer Transportbewilligung des Kreiskommandos ausweisen. Waren, die ohne diese Legitimation oder Transportbewilligung transportiert werden, sind zu konfiszieren und entweder direkt dem Kreiskommando abzuführen oder im Mag. des Einkäufers zu deponieren und die Meldung zu erstatten.

Im Übrigen wird hiebei nochmals auf den Befehl des Kreiskommandos Kom. Nr. 1926 v. 12./XII. 1916 verwiesen.

Bis zur Nominierung anderer Einkäufer bleibt

A. Pomeranzblum aus Słomniki berechtigt, in den Schlachthäusern Talg abzunehmen.

Betreffs Seifenerzeugung wird folgendes verlautbart:

Die aus der Monarchie eingeführte Seife wird durch die Pol. Hand. Zentrale in Radom in Verkehr gesetzt.

Die Seifenfabriken Szczarański in Lublin, Grossfeld in Radom, Mandelbaum in Opatów, Goldach in Piotrków, Pacanowski in Wolbrom werden bis auf Widerruf mit der Erzeugung von Seife betraut.

Zur Seifenerzeugung darf nur Fettsäure, die von der A. G. »Strem« in Strzemieszyce geliefert wird, verwendet werden.

Es wird Kernseife und Kriegsseife erzeugt, die nur in Stücken zu 1/5 kg. in den Handel kommen darf. Jedes Stück wird mit dem Zeichen der Seifensiedervereinigung versehen sein. Der Detailpreis wird mit K. 1.— per Stück Kriegsseife und mit K. 4.40 per Stück Kernseife zu je 1/5 kg. festgesetzt.

Ausser den genannten Seifensiedereien darf keine andere im Okk. Bereiche in Betrieb stehen.

Alle Hausbesitzer und alle Gemeinden, besonders Magistrate, sind hiemit verpflichtet, Parteien, welche Seife im Geheimen erzeugen, zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls sie selbst im Entdeckungsfalle zur Verantwortung gezogen werden.

Auch ansonsten ist diesem unbefugten Gewerbe mit grösster Energie entgegenzutreten und wird eine 10% Ergreiferprämie von den zustande gebrachten Materialen für die Entdeckung geheimer Seifensiedereien bestimmt:

Kessel, welche zur Seifensiederei geeignet sind, sind abzunehmen, dem Besitzer die Abnahme zu bestätigen und beim Kreiskommando zu deponieren.

Der Verkehr mit Seife von den 5 Seifenfabriken und den Lagern der P. H. Z. innerhalb des Okk. Geb. ist frei.

Die Engroshändler für Seife werden vom Kreiskommando bestimmt. Sie dürfen Seife nur an jene Detailisten verkaufen, welche ihnen vom Kreiskommando bestimmt werden.

Die bei den Engroshändlern und den Detailisten befindliche Seife ist mit dem Zeichen der P. H. Z. oder S. S. V. bis 1. Juni l. J. zu versehen.

Für die Bezeichnung der Seife, welche durch einen Vertreter S. S. V. oder der P. H. Z. vorzunehmen ist, gebührt diesem ein Entgelt von K. 2.—.

In jedem Detailgeschäfte ist an einer auch von der Strasse gut sichtbaren Stelle eine Tafel anzubringen, die in poln. und deutscher Sprache in grossen Buchstaben folgenden Wortlaut enthält:

Hier wird nur Seife der P. H. Z. und der S. S. V. zum Preise von K. 1.— per 1/5 kg. Kriegsseife und K. 4.40 per 1/5 kg. Kernseife verkauft.

Andere Seife darf nicht verkauft werden.

Alle in den Seifensiedereien vorhandenen Seifenvorräte können an die S. S. V. gegen Bezahlung bis 15. Mai l. J. abgeführt werden.

Zur Überfuhr müssen die Seifensiedereien einen Überfuhrschein des MGG. besitzen.

Ebenso ist bei Seifensiedern befindliche kaustische Soda, Wasserglas, Ätznatron, Ammoniaksoda, Pottasche bis zu diesem Tag an die S. S. V. abzugeben.

Gesuche um Ausfuhr von Ätznatron, Ammoniaksoda, Pottasche und Wasserglas aus der Monarchie sind in Hinkunft nicht mehr an die Auskunftstelle, sondern an das k. u. k. M. G. G. zu richten.

72.

Überfuhr von Manufakturwaren u. Strickwolle.

Die Überfuhr von Manufakturwaren von Kreis zu Kreis ist ebenso wie die Ausfuhr verboten.

Zur Aufklärung diene, dass unter Manufakturwaren sämtliche Bekleidungsstoffe ohne Unterschied, welche zur Beistellung von Herren-, Damen- und Kinderkleidern verwendet werden können, zu verstehen sind. Also auch Leinwand. Ebenso ist die Überfuhr von Strickwolle verboten.

73.

Weideverbot innerhalb der Strassengrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh auf den Strassenböschungen und Gräben mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Strassengrundgrenzen verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden, wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten geahndet werden.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Strassengrund von den technischen Organen des k. u. k. Kreiskommandos gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher,

in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommmandos ausfolgen darf.

74.

Polizeihunde.

Für den Gendarmeriezugsbereich in Proszowice wurde beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando in Proszowice eine Polizeihundestation errichtet.

Die Vorschriften betreffend sowohl die Requirierung des Polizeihundes als auch die Versicherung der Spuren des Täters waren im Amtsblatte vom 15. September 1916 Nr. 18 Punkt 280 verlautbart.

75.

Verlassenschaftsabhandlungen.

Das Grundbuchsamt beim Friedensgerichte in Miechów verlautbart, dass nach dem Ableben:

1) des Adam Zajączkiewicz, Eigentümers eines Teiles der in Miechów sub Nr. 51, beziehungsweise sub Nr. 45, einverleibten Liegenschaft, und

2) des Michał Perek, Eigentümers eines Teiles der bauerlichen Ansiedlung im Dorfe Jaksice, Gemeinde Miechów, welche in der Aufgabetabelle sub Nr. 5 Hypotekarzahl Nr. 2 eingetragen ist, der Nachlass eröffnet wurde.

Zur Regelung derselben wird eine Tagsatzung für den 25. Juli 1917 in der Kanzlei des Grundbuchsamtes in Miechów anberaumt, bei welcher sämtliche Erbfolger und Interessenten ihre Ansprüche und Rechte persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten bei Präklusion anmelden sollen.

76.

Steckbrief.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów veröffentlicht einen Steckbrief über: Janek (Johann) Sakra, auch Josef Rogala, aus Gunów, Josef Płotek aus Heldowice und Johann Frankiewicz genannt, ca 25 Jahre alt, mittelgross, längliches, rötliches, mit Blasen bedecktes Gesicht, hellblonde Haare, hellblonder, kurzer Schnurrbart, manchmal abgestutzt, manchmal ganz abrasiert, graue Augen, in Zivilkleider elegant angezogen, trägt schwarze Röhrenstiefel mit Lackröhren, spricht deutsch und polnisch; da er im Gespräch sehr oft das Wort »Sakra« benützt, wird er von der Bevölkerung »Sakra« genannt;

und:

Julek Karasiński, ca 30 Jahre alt, klein, mittelstark gebaut, schwarze Haare, kleiner, manchmal ganz abrasierter Schnurrbart, Ausschlag an der rechten Wange, an der Nase, Blatternspuren im Gesicht, fast das ganze Gesicht mit schwarzen Haaren bewachsen, manchmal aber ganz abrasiert, Adlernase, heisere Stimme, jüdischer Typus.

Die beiden, sehr gefährlichen Banditen haben in den Jahren 1915—17 zahlreiche Raubüberfälle und Morde verübt, besonders in den Kreisen Pińczów, Jędrzejów und Miechów.

Sie sind beschuldigt im Miechower Kreise:

Am 13. Dezember 1916 auf der öffentlichen Strasse beim Ostrów-Walde den Wacław Dunin und Stanislaus Czekaj aus Kazimierza Wielka beraubt zu haben.

Am 15./16. Dezember 1916 in die Wohnung des Johann Dupak in Dziewięcioły eingedrungen und ihn beraubt zu haben.

Am 16. Dezember 1916 beim Johann Kisiel aus Wola Razieniecka in dessen Wohnung eingedrungen zu sein.

Am 10./11. Dezember 1916 in Hołdowice eine Stute gestohlen zu haben.

Am 17. Dezember 1916 auf der Strasse zwischen Kalina mała und Bukowska Wola drei Juden überfallen und geschlagen; einen von diesen sogar ermordet zu haben.

Am 6. Jänner 1917 in Janikowice in die Wohnung des Johann Brudka eingedrungen zu sein.

Im Kreise Miechów hat Johann »Sakra« viele Bräute gehabt, so in Jakubowice, Makocice u. A., in anderen Kreisen hat er als Geliebte verheiratete Frauen gehabt, deren Männer in Amerika sich befinden.

Die beiden Banditen halten sich in den Ortschaften sehr kurze Zeit auf, verschwinden bald und lassen sich mit Vorliebe als Müllergehilfen anstellen.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern eifrigst zu forschen, diese im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgericht in Miechów einzuliefern.

Für die Zustandebringung der Täter wurde vom MGG. in Lublin eine Entlohnung im Betrage von 500 Kronen festgesetzt.

77.

Jagdkarten und Waffenpässe.

Nachstehenden Personen wurden bis Ende April l. J. Waffenpässe und Jagdkarten für das Jahr 1917 ausgegeben:

Sochacki Józef, in Michałowice;

Lasecki Józef, in Biórków-Wielki;

Chropacz Wincenty, in Prandocin;
Morstin Heinrich Grf., in Igołomia;
Jakubowski Zdzisław, in Niezwojowice;
Dąmbski Tomasz, in Kalina-Wielka;
Woźniakowski Ignacy, in Rudno-Dolne;
Prawda Jan, Pfarrer, in Książ-Wielki;
Bocheński Wacław, in Nadzów;
Romer Eustachy Grf., in Czaple-Małe;
Sklenarski Józef, in Górka-Stągniowska;
Sklenarski Juliusz, in Górka-Stągniowska;
Pabiś Wilhelm, in Pieczonogi;
Dutkiewicz Józef, in Nowy-Dwór;
Rychłowski Jerzy, in Czuszów;
Dąmbski Adolf, in Kalina-Wielka;
Bulicz Ignacy, in Czuszów;
Bielski Saryusz Władysław, in Miechów;
Godlewski Stefan, in Marchocice;
Dr. Dzianot Zygmunt, in Giebułtów;
Janecki Jerzy, in Kalina-Mała;
Łukasiewicz Edmund, in Miechów;
Czapla Paul, in Ulina-Wielka;
Tarnowski Jan, in Miechów;
Dąbrowski Jan, in Czechy;
Kownas Stanisław, in Miechów;
Zygmunt Franz, in Niedźwiedź;
Kowalski Jan, in Kacice;
Bleszczyński Henryk, in Zaryszyn;
Gogolewski Ignacy, in Wielko-Zagórze;
Białecki Stanisław, in Igołomia;
Zaczkiewicz Piotr, in Prandocin;
Gackowski Jan, in Prandocin;
Dąmbski Teofil, in Tczyca;
Łosakiewicz Wincenty, in Książ-Wielki;
Onufrowicz Bronisław, in Paulinów;
Morawski Witold, in Mianocice;
Kościuk Jan, in Goszcza;
Czerwiński Stanisław, in Wielko-Zagórze;
Sklenarski Władysław, in Łuczyce;
Dr. Kowalski Zygmunt, in Mniszów;
Kowalski Stefan, in Mniszów;
Sikorski Stefan, in Dziemięrzyce;
Saski Józef, in Poradów;
Ślepowroński Stefan, in Klonów;
Popiel Eustachy, in Czaple-Wielkie;
Dmytruk Anton, in Czaple-Wielkie;
Sklenarski Mieczysław, in Miechów;
Sklenarski Wincenty, in Święcice;
Dzianott Kazimierz, in Książ-Wielki;
Dzianott Stanisław, in Giebułtów;
Gostkowski Floryan, in Opatkowice;
Nowak Jan, in Masłomiąca;
Zwan Kazimierz, in Śmiłowice;
Frankiewicz Franciszek, in Hebdów;
Królikowski Karol, in Piotrkowice;
Zarzycki Zbigniew, in Klonów;
Zubrzycki Józef, in Wilków;
Dynakowski Przemysław, in Młodziejowice;
Wieczorek Andrzej, in Krasieniec;
Górski Wojciech, in Książniczki;
Bocheńska Wanda, in Nadzów;
Bocheński Leon, in Nadzów;
Szczęsny Maciej, Pfarrer, in Wrócimowice;
Rudzki Krzysztof, in Zarogów;
Gołębiowski Jan Wacław, in Pogwizdów;
Grodziecki Jerzy, in Pogwizdów;
Kottek Franciszek, in Pogwizdów;
Spychalski Władysław, in Miechów;
Mazurek Władysław, in Tczyca;
Dr. Wolski Anton, in Wierzbica;
Śrzednicki Kazimierz, in Tomaszów;
Turkuł Andrzej, in Zagórzyce;
Siekierzyński Tadeusz, in Uniejów;
Maryewski Edward, in Miechów;
Starzyński Władysław, in Józefów;
Starzyński Ignacy, in Józefów;
Szańkowski Anton, in Kępie;
Strzyżewski Stanisław, in Marcinowice;
Miska Piotr, in Luborzyca;
Godowski Edward, Pfarrer, in Poborowice;
Walter Władysław, in Jaksice;
Szpor Romuald, in Rzemiędzice;
Szczęsnowicz Wincenty, in Góry-Miechowskie;
Dąbrowski Tadeusz, in Michałowice;
Zaborowski Jan, Pfarrer, Poręba-Górna;
Łącki Włodzimierz, in Janowiczki;
Schöntal Moses, in Buszków;
Schöntal Abraham, in Buszków;
Świątek Roman, in Charsznica;
Machowski Bolesław, in Miechów;
Zakrzeński Bolesław, in Sieborowice;
Śladkowski Jan, in Miechów;
Wagner Jan, in Książ-Mały;
Danysz Tadeusz, in Polanowice;
Nowakowski Julian, in Tczyca;
Mucha Marcin, in Opacz;
Żywot Andrzej, in Luborzyca;
Zamojski Józef Franciszek, in Proszowice;
Jarosz Józef, in Kalina-Wielka;
Zdziechowski Janusz, in Rzędowice;
Ciechanowicz Józef Wiktor, in Wrzosy-Duże;
Malarski Wacław, in Gruszów;
Warchoł Józef, in Koniusza;
Cieszkowski Stanisław, in Miechów;
Kuliński Rudolf, in Piwniczyska;
Bronikowski Zygmunt, in Dalewice;
Rożecki Gustaw, in Smroków;
Zdziechowski Edward, in Rzędowice.

Nachgenannten Personen wurden bis Ende April l. J. Waffenpässe zur persönlichen Sicherheit für das Jahr 1917 ausgegeben:

Urban Jan, in Kalina-Mała;
Pałetko Stefan, in Wiktorowice;
Zdanowski Julian, in Smołowice;
Nawroczyński Adam, in Miechów;
Grudziński Edward, in Zagórzyce;
Jagła Józef, in Czaple-Małe;
Krzętowski Ignacy, in Stągniowice;
Kałwa Stanisław, in Przybysławice;
Kowalski Lucyan, in Pałecznica;
Matusiak Władysław, in Pogwizdów;
Ojrzanowski Józef, in Rzeżuśnia;
Świątek Edmund, in Książ-Wielki;
Barański Jan, in Czaple-Małe;
Mardyła Jan, in Kalina-Mała;
Sarnowicz Władysław, in Słomniki;
Schöntal Alter, in Buszków;
Knobler Feibuś, in Słomniki;
Niewiadomski Jan, in Nieszków;
Sroka Stanisław, in Częstoszowice.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Handels-Offert.

Die Galizische Glasfabriken-Gesellschaft m. b. H. Werk Szczakowa, offeriert:

Gewöhnl. Fensterglas.

4/4 ca. 1.8 mm. stark bis 150 cm. addierte Höhe und Breite Maximalhöhe 80 cm. . . . . K. 4.20
Ausschuss bis 70 cm. addierte Höhe und Breite . K. 3.90

Solinglas.

ca. 2 mm. stark bis 180 cm. addierte Höhe und Breite . . . . K. 5.10
182 bis 220 cm. . . . . K. 5.45
3 mm. um 50% höher als 2 mm.
4 mm. um 100% höher als 2 mm.
Preis für 1 m² ab Fabrik Szczakowa.



Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberst.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.

